



# Statuten Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil

## Allgemeines

### Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Flawil.

### Art. 2 Verbandszugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil ist Teil des Kantonalverbandes St. Gallen / Appenzell-Ausserrhoden / Appenzell-Innerrhoden und dementsprechend Teil der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Die Pfadiabteilung St. Laurentius Flawil ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).

<sup>3</sup> Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz und des Kantonalverbandes sind verbindlich.

<sup>4</sup> Die Abteilung kann auch anderen Verbänden und Organisationen angehören.

### Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung St. Laurentius fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen. Sie unterstützt die Jugendarbeit der Pfarrei St.Laurentius Flawil

### Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung St.Laurentius versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Übungen, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

### Art. 5 Gliederung

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Vorstufe: Biber
- b. 1. Stufe: Wölfe

- c. 2. Stufe: Pfadi
- d. 3. Stufe: Pios
- e. 4. Stufe: Rover

<sup>2</sup> Das Abteilungskomitee kann:

- a. aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten,
- b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen,
- c. eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

<sup>3</sup> Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

## **Art. 6 Kennzeichen**

Kennzeichen der Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil sind:

- a. die Pfadikrawatte: Blau- Gelb mit grünem Rand
- b. spezielle Abteilungsabzeichen

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil umfasst Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder.
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI, der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Verbandes Katholischer Pfadfinder (VKP)

<sup>3</sup> Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder einer Abteilungsleiterin / einem Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

<sup>2</sup> Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband SG/AR/AI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100. Der Betrag wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Stichtag für die Beitragspflicht ist die jährliche Aufnahmeübung der Pfadi St.Laurentius Flawil.

## **Art. 10 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Austritt**

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitglieder sowie Aktivmitglieder in einem Amt geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

## **Art. 11 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss**

<sup>1</sup> Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekursinstanz.

<sup>3</sup> Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

## **Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des VKP nach sich.

<sup>2</sup> Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

<sup>3</sup> Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

## Organe der Abteilung

### Art. 13 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b. die Abteilungsleitung
- c. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- d. die Revisionsstelle

<sup>2</sup> In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

### Die Abteilungsversammlung

### Art. 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

<sup>1</sup> Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees
- d. den Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Abteilungsleitung, des Abteilungskomitees oder der Revisionsstelle sowie Aktivmitglieder ab der 3. Stufe sind stimmberechtigt. Mitglieder in der Vor- bis 2 Stufe werden durch ein Elternteil vertreten.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder in der Vor- bis 2 Stufe sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

### Art. 15 Einberufung und Geschäftsgang

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, werden 14 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei Vor- bis 2 Stufe deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

<sup>4</sup> Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann auf Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

<sup>5</sup> Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

## **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl einer/eines oder zwei Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsidentin / des Präsidenten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung der Abteilung

## **Abteilungsleitung**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a. einer/einem oder zwei Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter
- b. den Stufenverantwortlichen
- c. der Materialverwalterin oder dem Materialverwalter
- d. die / der Präses

<sup>2</sup> Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind: die / der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuerin / Pfadibetreuer, der/die Vertretung des Materialbüro der Pfadi St.Laurentius Flawil, Redaktion der Abteilungszeitung der Pfadi St. Laurentius Flawil.

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihre persönliche Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter, die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.

<sup>5</sup> Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, dass heisst besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

## **Art. 19 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter**

<sup>1</sup> Die Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleiterinnen / der Abteilungsleiter beträgt zwei Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar.

<sup>2</sup> Sie müssen volljährig sein und sollen nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter unterstehen dem Abteilungskomitee.

<sup>4</sup> Im Rahmen ihrer aktiven Leitungstätigkeit können die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter die Abteilung je einzeln durch Einzelunterschrift nach Aussen vertreten.

<sup>5</sup> Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Aktive Leitung der Abteilung.
- b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung.
- c. Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung.
- d. Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.
- e. Einsetzen von Leiterinnen und Leiter.
- f. Abberufung von Leiterinnen und Leiter aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen.
- g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene.
- h. Kontaktperson für Kantonalverband, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband.
- i. Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- j. Verantwortlich Abteilungsmaterial und Bekleidungsstelle

<sup>6</sup> Für den Fall, dass zwei Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter gewählt worden sind, führen diese ihre Aufgaben und Kompetenzen nach gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung aus. Können sich die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter nicht einigen, entscheidet die Abteilungsleitung.

## **Abteilungskomitee**

### **Art. 21 Abteilungskomitee**

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee besteht aus 5-12 Mitgliedern (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und der Präsidentin / dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a. von den Mitgliedern in der Regel ein Drittel Frauen bzw. Männer sind.
- b. Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter, der/die Stufenleiter/in und der Präses sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein. Bei Bedarf können weitere Leiterinnen und Leiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. Die Mitglieder können für Maximal 5 Amtsperioden gewählt werden.

<sup>4</sup> Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Vizepräsident
- b. Finanzen / Kassier
- c. Aktuar

### **Art. 23 Geschäftsgang**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen einer Abteilungsleiterin / eines Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern eine Woche im Voraus zu zustellen.

<sup>3</sup> Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

<sup>4</sup> Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter.
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch den Kassier.
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- e. Regelungskompetenzen betreffend:
  - i. Finanzreglement: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Einzug der Mitgliederbeiträge
  - ii. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung(en)
  - iii. Verhältnis zur Pfarrei, Wahl des Präses (nach Vorschlag der kath. Kirchgemeinde)

### **Präses**

### **Art. 25 Verbindung zur Kirche**

Die Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim stellt den Abteilungspräses.



## **Art. 26 Aufgabenbereich des Präses**

<sup>1</sup>Der Präses hat folgende Aufgaben

- a. Geistliche Betreuung der Aktivmitglieder
- b. Verbindendes Glied zwischen der katholischen Kirchgemeinde und der Pfadiabteilung St.Laurentius.

## **Kassierin / Kassier**

### **Art. 27 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

<sup>3</sup> Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

<sup>4</sup>Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Abteilung.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die Revisoren können für Maximal 5 Amtsperioden gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung St.Laurentius Flawil und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Finanzen und Haftung**

### **Art. 29 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



### **Art. 30 Budget**

<sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

<sup>2</sup> Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

### **Art. 31 Einnahmen und Abteilungsvermögen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
- c. Beitrag der Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

### **Art. 32 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

### **Art. 34 Auflösung der Abteilung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Abteilung St.Laurentius Flawil kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

<sup>2</sup> Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an die Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Kirchenverwaltungsrat über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss einer Jugendorganisation zugeführt werden.

**Art. 35 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Abteilungsversammlung vom 6.März 2022 sofort in Kraft.


Flawil, 6.März 2022

Der Präsident  
des Abteilungskomitees



Dieter Schwizer v/o Attila

Die Abteilungsleiterinnen



Fabienne Osterwalder v/o Sunny / Bianca Gebert v/o Diandi

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Der Kantonalpräsident



Genehmigung durch den Kirchenverwaltungsrat Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim:

Kath. Kirchgemeinde  
Region Flawil-Degersheim

Enzenbühlstrasse 20  
9230 Flawil  
www.se-ma.ch



Der Präsident:

